



Kantonsrat

Sitzung vom: 12. März 2013, vormittags

Protokoll-Nr. 131

Nr. 131

Anfrage Stutz Hans und Mit. über die Steuererleichterungen für einzelne Firmen (A 295). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 28. Januar 2013 eröffnete Anfrage von Hans Stutz über die Steuererleichterungen für einzelne Firmen lautet wie folgt:

"Vorbemerkung: Der Kanton Luzern kennt nicht erst seit der Steuergesetzrevision 1999 die Möglichkeit, Steuererleichterungen zu gewähren. Entsprechende Rechtsgrundlagen bestehen bereits seit den 1960er Jahren.

Zu Frage 1: Wie viele Steuererleichterungen pro Jahr gewährte das BUWD in den Jahren seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes von 1999?

Seit Inkrafttreten des Steuergesetzes 1999 per 1.1.2001 wurden insgesamt 51 Unternehmen Steuererleichterungen gewährt. In den Jahren 2001 bis 2004 wurden 34 Gesuche und in den Jahren 2005 bis 2010 17 Gesuche positiv beantwortet. Von diesen 17 bewilligten Gesuchen standen 10 Gesuche im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2011. Damit konnte erreicht werden, dass neu gegründete oder neu in den Kanton Luzern ziehende Unternehmen bereits vor dem 1.1.2012 im Kanton Luzern gegründet wurden oder in den Kanton Luzern gezogen sind. In den Jahren 2011 und 2012 wurden keine Steuererleichterungen mehr gewährt.

Zu Frage 2: Welche Mindereinnahmen haben der Kanton und die Standortgemeinden durch die gewährten Steuererleichterungen in den vergangenen Jahren jeweils erlitten?

Unternehmen, die in den Genuss von Steuererleichterungen gekommen sind, haben sich auch wegen diesen Steuererleichterungen für einen Standort im Kanton Luzern entschieden. Es sind somit keine Mindereinnahmen entstanden, sondern der Kanton und die Gemeinden konnten zusätzlichen Steuereinnahmen verzeichnen. Ebenso wurden im Kanton Luzern neue Arbeitsplätze geschaffen, was auch zu zusätzliche Steuereinnahmen von natürlichen Personen geführt hat. Von diesen Neuansiedlungen profitierte eine grosse Anzahl bereits im Kanton tätiger Unternehmen, sei es als Auftragsnehmer oder als Lieferant. Die Fakturierung der Steuern erfolgt dezentral auf unterschiedlichen Systemen in den Gemeinden. Detaillierte Auswertungen pro Kunde und Steuerjahr liegen nicht vor.

Zu Frage 3: Auf welche Fakten/Hinweise stützt sich die Regierung, dass die Steuererleichterungen die intendierte positive Wirkung für die Luzerner Wirtschaft und Bevölkerung erzielen?

Steuererleichterungen wurden nur mit Auflagen gewährt. Neben direkten Steuerleistungen des Unternehmens sind dies primär die Schaffung neuer Arbeitsplätze, Investitionen sowie

ein Verbleib des Unternehmens im Kanton über die Dauer der Steuererleichterungen hinaus, was mit wenigen Ausnahmen der Fall ist.

Zu Frage 4: Gemäss Steuergesetz können die Steuererleichterungen "auf den Zeitpunkt der Gewährung oder auf einen späteren Zeitpunkt widerrufen werden, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden."

- a. Wurde diese Bestimmung in den vergangenen Jahren angewandt?
- b. Wenn ja, wie oft und warum? Welche Auflagen wurden den privilegierten Firmen gemacht?
- c. Wie kann und konnte die Regierung sicher stellen, dass auch tatsächlich neue Stellen geschaffen wurden.

Steuererleichterungen sind immer mit Auflagen verbunden. In den meisten Fällen beziehen sich diese auf die auszuzahlende Lohnsumme, die zu tätigen Investitionen sowie eine minimale Gewinnhöhe und damit an eine Mindeststeuerleistung. Ebenso wird verlangt, dass ein Unternehmen die Tätigkeit im Kanton Luzern einige Jahre über die Dauer der Steuererleichterungen hinaus fortsetzt.

Die Dienststelle Steuern hat die Einhaltung der Auflagen im Veranlagungsverfahren zu prüfen. Werden diese nicht eingehalten, sind die Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes sowie des Finanzdepartementes zu informieren. Diese entscheiden über die vollständige oder teilweise Aufhebung der gewährten Steuererleichterungen. Dies ist auch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gründung oder des Zuzugs in den Kanton Luzern möglich.

Bei einigen Unternehmen sind die zugesagten Steuererleichterungen nie zum Tragen gekommen, weil die damit verbundenen Auflagen nicht eingehalten wurden. In diesen Fällen erfolgt ohne eine formelle Aufhebung der Steuererleichterungen eine ordentliche Besteuerung der Gesellschaft. Von solchen Fällen abgesehen musste seit dem Jahre 2001 keine aufgrund von Steuererleichterungen gewährte Steuererminderung nachbelastet werden.

Zu Frage 5: Unklar ist, was in Zukunft geschehen wird. Einerseits erklärte der Vorsteher BUWD, dass seit 2011 keine entsprechenden Steuererleichterungen mehr gewährt wurden, andererseits erklärt er aber auch, es sei "nicht vorgesehen, diese Praxis extensiv anzuwenden" – aber eben doch anzuwenden. (Siehe NLZ, 11. Januar 2013) Ist der Regierungsrat bereit, auf die weitere Anwendung von Steuergesetz § 5 in der Zukunft zu verzichten?

Die Vorsteher der für die Gewährung von Steuererleichterungen zuständigen Departemente (BUWD und FD) haben beschlossen, für die Zeit ab dem 1.1.2012 grundsätzlich keine Steuererleichterungen zu gewähren. Ist das wirtschaftliche Interesse des Kantons Luzern an einer Ansiedlung aussergewöhnlich hoch, ist man weiterhin bereit, ein Gesuch zu prüfen. Kriterien sind die Schaffung einer sehr hohen Anzahl hochqualifizierter Arbeitsplätze, ein hohes Investitionsvolumen sowie mittel- bis langfristig ausserordentlich hohe Steuerleistungen des Unternehmens. Eine Neuansiedlung im Entlebuch würde eine positive Beurteilung fördern (Lex-Bonny-Gebiet).

Die Steuererleichterungen sind im Luzerner Steuergesetz in § 5 geregelt. Diese Bestimmung beruht auf dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Art. 23 Abs. 3 StHG). Die meisten Kantone kennen eine vergleichbare gesetzliche Regelung. Gewährt ein Kanton Steuererleichterungen kann aufgrund von Art. 12 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF auch Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer gewähren. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Unternehmen in einem vom Bundesrat festgelegten Anwendungsgebiet tätig ist. Im Kanton Luzern zählt einzig das Amt Entlebuch zu den wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten.

Wir sind unverändert vom Erfolg der eingeschlagenen Steuerstrategie überzeugt. Eine Erhöhung der einfachen Gewinnsteuer für juristische Personen lehnen wir ab. Damit Unterneh-

men, die im Hinblick auf die Neuaufnahme einer Tätigkeit im Kanton Luzern wesentliche Investitionen vornehmen, über eine minimale Planungssicherheit verfügen, kann in Einzelfällen gestützt auf § 5 Steuergesetz für eine begrenzte Zeitdauer eine maximale Gewinnsteuerbelastung zugesichert werden. Diese liegt über dem aktuellen Gewinnsteuersatz aber unter demjenigen des Jahres 2011."

Hans Stutz führt aus, eben habe der Finanzdirektor betont, es dürfe nicht sein, dass der Kanton Steuerpolitik für einzelne Unternehmungen mache. Gerade das tue er aber mit diesen Steuererleichterungen. Im Zusammenhang mit seiner Anfrage gehe es um Transparenz und Gerechtigkeit. Gerechtigkeit heisse Steuergerechtigkeit für alle Personen, egal ob es sich um juristische oder natürliche Personen handle. Steuererleichterungen für einzelne Firmen seien auch Wettbewerbsverzerrungen. Die Bürger und Parlamentarier müssten, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Datenschutzes, auf die gestellten Fragen eine Antwort erhalten. Die Antwort des Regierungsrates erfülle diese Bedingung nur zum Teil. Es werde nicht Auskunft darüber gegeben, wie viele Erleichterungen nicht gewährt worden seien, weil die Auflagen nicht erfüllt worden seien. Auch äussere sich der Regierungsrat nicht dazu, was er neu zu tun gedenke. Dass die Zahl der steuerprivilegierten Unternehmungen in den vergangenen Jahren gesunken sei und dass der Regierungsrat in Zukunft weniger Erleichterungen gewähren wolle, sei erfreulich. Am Schluss der Antwort der Regierung gebe es einen Hinweis darauf, dass der Regierungsrat eine neue Praxis einführen wolle. Danach solle es nicht mehr Steuererleichterungen für neu zuziehende Firmen, sondern Steuererleichterungen für Neuinvestitionen geben. Wie häufig die Regierung dies mache und wie sie dies in Zukunft zu machen gedenke, darüber gebe sie keine Auskunft. Das sei als Hinweis zu deuten, dass wahrscheinlich nächstens wieder eine Anfrage gestellt werden müsse, die diesen Punkt beleuchte. Der Regierungsrat behaupte, dass es durch solche Steuererleichterungen keine Mindereinnahmen gebe. Es seien sogar zusätzliche Steuereinnahmen zu verzeichnen. Es sei aber eine Tatsache, dass der Kanton auf einen Teil der ihm zustehenden Steuern verzichte und deshalb Mindereinnahmen erziele. Es überrasche bestimmt niemanden in diesem Saal, dass die Grüne Fraktion unverändert vom Misserfolg der eingeschlagenen Steuerstrategie überzeugt sei. Es sei praktisch täglich zu lesen, dass der Kanton Projekte nicht vorantreiben könne, es einen Projektierungsstopp gebe und Investitionen hinaus gezögert würden. Andreas Heer betont, die Steuergesetzrevision werde von linker Seite konsequent schlechtgeredet, obwohl sämtliche in jüngster Vergangenheit erschienenen Statistiken einen wirtschaftlichen Erfolg im Kanton Luzern ausweisen würden. Die detaillierte Antwort der Regierung zeige klar auf, dass die vorgenommenen Steuergesetzrevisionen absolut erfolgreich gewesen seien. Bereits kurze Zeit nach deren Einführung hätten sie positive Wirkung gezeigt. Steuererleichterungen seien in der Vergangenheit durchaus angebracht und absolut verträglich gewesen. Die FDP-Fraktion sei auch der Meinung, dass solche Erleichterungen für die Zukunft nicht mehr notwendig seien. Es könne festgestellt werden, dass dank der attraktiven Steuerbedingungen neue Unternehmungen Arbeitsplätze schaffen und bestehende Unternehmungen Arbeitsplätze erhalten und ausbauen würden. Es sei wichtig für den Kanton Luzern, dass nebst schönen Wohnangeboten auch attraktive Arbeitsplätze vorhanden seien. Dadurch werde ermöglicht, dass in der Nähe des Wohnortes gearbeitet werden könne. Dies sei auch ein Beitrag gegen das teure Pendeln. Die FDP-Fraktion unterstütze den eingeschlagenen Weg der erfolgreichen Steuerstrategie im Kanton Luzern. Sie lehne eine Erhöhung der Gewinnsteuer für juristische Personen konsequent ab und stelle sich den Diskussionen rund um die Steuergesetzrevisionen. Sie sei sehr gespannt, was es in diesem Zusammenhang in der nächsten Session zu diskutieren gebe.

Andrea Gmür erklärt, Hans Stutz gebe im ersten Satz seiner Anfrage die Antwort auf viele seiner Fragen bereits selber. Er verweise auf den § 5 des Steuergesetzes. Dort seien Steuererleichterungen klar vorgesehen. Diese seien deshalb absolut legal. Die CVP-Fraktion möchte zukünftig auch grundsätzlich auf weitere Steuererleichterungen verzichten. Sie sehe bei der Unternehmensbesteuerung keinen weiteren Handlungsbedarf. Je mehr Vorstösse für eine Rückgängigmachung der Halbierung eingereicht würden, umso mehr sei die Regierung nahezu gezwungen, weitere Steuererleichterungen zu gewähren. Der Kantonsrat habe es

absolut in der Hand, wie es mit den Steuererleichterungen weitergehen solle. Wenn Hans Stutz nun bereits wieder einen weiteren Vorstoss ankündige, sei dies sicher kontraproduktiv oder eben produktiv für weitere Steuererleichterungen. Es gehe auch darum, einen Volksentscheid, der in der Stadt und im Kanton ganz klar gefällt worden sei, zu akzeptieren. David Roth betont, er sei nicht vom Volk gewählt worden, um diese Steuerpolitik zu akzeptieren. Es dürfe nicht sein, dass für einzelne in diesem Kanton andere Bedingungen gelten würden als für die andern. Auch gehe es nur um eine Fokussierung auf die Steuern, dabei werde vergessen, was mit den Einnahmen aus den Unternehmenssteuern an wichtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden könnten. Beispielsweise würden von einem Unternehmen als relevante Rahmenbedingungen Rechtssicherheit, Stellung von Forschung und Entwicklung, Arbeitsmarkt, Bildung, Energie und Verkehr und Aussenwirtschaft aufgelistet. Irgendwo weit hinten gehe es auch noch um das Steuersystem.

Im Namen des Regierungsrates führt Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng aus, die Antwort sei sehr transparent erfolgt, offensichtlich sei es Ansichtssache, wie Transparenz zu definieren sei. Für Steuererleichterungen gebe es eine rechtliche Grundlage, die durch eine Mehrheit beschlossen worden sei. In diesem Zusammenhang von einem "Geschenk" zu sprechen, sei verfehlt. Die rechtliche Grundlage sei mit gutem Grund geschaffen worden. Der volkswirtschaftliche Nutzen für den Kanton Luzern sei dabei im Fokus gestanden. Die Kriterien seien eine hohe Anzahl Arbeitsplätze, ein hohes Investitionsvolumen, wovon das Gewerbe profitiere und mittel- bis langfristig eine hohe Steuerleistung der Unternehmen, gewesen. Verteilt über einige Jahre habe dies sehr wenige Unternehmungen betroffen. Die Erleichterungen hätten nichts mit den Kosten der Aufgabenerfüllung zu tun und würden sich auch nicht im nächsten Budget abbilden. Bezüglich der Steuerpolitik könne er im Namen der Regierung das Fazit ziehen, dass die Steuerstrategie Wirkung zeige. Gemäss Handelsregisteramt sei der Saldo der Sitzverlegung, Weg- und Zuwanderung im Jahr 2010 gegenüber 2009 um 139 Firmen gestiegen. Im Jahr 2011 habe es ein Plus von 143 und im Jahr 2012 von 218 Unternehmungen gegeben. Das habe Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und selbstverständlich auch auf die Steuern. Diese Zahlen zeigten, dass der Kanton Luzern auf Kurs sei. Zurzeit mache die Regierung keine weiteren Zugeständnisse mehr. Sie halte sich aber eine Türe offen. Sollte sie eine gemäss den Kriterien wirklich interessante Anfrage erhalten, die von grösstem volkswirtschaftlichem Nutzen sei, würde sie sich erlauben zu prüfen, ob das das Gesetz wieder anzuwenden sei. Die Regierung verzichte aber im Grundsatz auf weitere Steuererleichterungen.

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden.